

**Dritte Durchführungsverordnung
zur Verordnung über den Haushaltsplan der
Länder und der zonalen Verwaltungen für das
Haushaltsjahr 1949.**

— Gewinnabführung der WB (Z) —

Vom 4. Januar 1950

Auf Grund Ziffer 9g der Verordnung vom 12. Mai 1949 über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (ZVOB1.1' S. 413) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsanordnung vom 15. Juni 1949 zur Verordnung über den Haushaltsplan der Länder und der zonalen Verwaltungen für das Haushaltsjahr 1949 (ZVOB1.1 S. 466) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 sind die abführungspflichtigen Gewinne von den zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe dem Deutschen Zentralfinanzamt, Berlin C111, Unterwasserstr. 5/10, Konto 138 bei der Deutschen Notenbank, Berlin W 8, Bqhrenstr. 33, zu überweisen.

§ 2

(1) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben bis zum 20. eines jeden Monats den auf den vorhergehenden Monat gemäß bestätigtem Jahresfinanzplan entfallenden Teilbetrag an das Deutsche Zentralfinanzamt zu überweisen.

(2) Im Rechnungsjahr 1949 ist ab 1. April 1949 monatlich ein Neuntel, in den folgenden Rechnungsjahren ein Zwölftel des im bestätigten Jahresfinanzplan enthaltenen abführungspflichtigen Gewinnes fällig.

(3) Die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe haben bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar ihre Vierteljahresbilanzen und Ergebnisrechnungen, die mit den der fachlichen Hauptabteilung eingereichten Bilanzen übereinstimmen müssen, dem Deutschen Zentralfinanzamt einzureichen. Es ist außerdem eine Aufstellung zuzufügen, aus welcher die Summe der Gewinne der gewinnbringenden volkseigenen Betriebe und die Summe der Verluste der verlustbringenden Betriebe der Vereinigungen ersichtlich sind. Das Deutsche Zentralfinanzamt setzt bis zum 31. Mai, 31. August, 30. November und ultimo Februar auf Grund dieser Vierteljahresbilanzen und Ergebnisrechnungen den abzuführenden Mehrgewinn für das vorhergehende Vierteljahr fest.

(4) Die Überweisung des vom Deutschen Zentralfinanzamt den zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe mitzuteilenden Mehrbetrages hat bis zum 20. des folgenden Monats zu erfolgen.

(5) Zonale Vereinigungen volkseigener Betriebe, die Betriebe mit ausgesprochenem Saisoncharakter

umfassen, haben dem Deutschen Zentralfinanzamt zwecks Anpassung rechtzeitig Anträge unter Beifügung des entsprechenden Zahlenmaterials einzureichen.

§ 3

(1) Ausgangspunkt für die Berechnung der Gewinnabführungsbeträge ist die Summe der von den volkseigenen Betrieben innerhalb einer Vereinigung volkseigener Betriebe ausgewiesenen Vierteljahresgewinne, sofern Plangewinne oder Übergewinne erzielt wurden.

(2) Hiervon wird in Abzug gebracht die Summe der bei den einzelnen volkseigenen Betrieben einer Vereinigung volkseigener Betriebe zurückgestellten Beträge für den Direktorfonds und den Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen sowie der an das Deutsche Zentralfinanzamt abzuführenden Körperschaftsteuer. Der verbleibende Betrag ist der Gewinnabführungsbetrag.

(3) Bei der Ermittlung des abzuführenden Jahresgewinnes ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren. Auf Grund der für das vorangegangene Jahr an das Deutsche Zentralfinanzamt einzureichenden, von den Bilanzausschüssen bestätigten Jahresabschlüsse und Ergebnisrechnungen ist durch die zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe der Gewinnabführungsbetrag zu ermitteln.

(4) Ergibt sich beim Vorliegen des bestätigten Jahresabschlusses und der Ergebnisrechnung, daß die Teilzahlungen für die Gewinnabführungen zu niedrig sind, so hat die Vereinigung volkseigener Betriebe den fehlenden Betrag mit der Einreichung des bestätigten Jahresabschlusses und der Ergebnisrechnung an das Deutsche Zentralfinanzamt zu überweisen. Die endgültige Festsetzung des Gewinnabführungsbetrages erfolgt durch das Deutsche Zentralfinanzamt.

§ 4

Das Deutsche Zentralfinanzamt hat die ihm von den zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe überwiesenen Beträge dem Zonenhaushalt zuzuführen.

§ 5

Bei schuldhaft verspäteter Zahlung sind seitens der zonalen Vereinigungen volkseigener Betriebe Verzugszinsen in Höhe von 0,03% des überfälligen Betrages für jeden Versäumnistag zu zahlen. Außerdem werden die rückständigen Gewinnabführungen mit denjenigen Zuwendungen verrechnet, welche der im Verzug befindlichen Vereinigung volkseigener Betriebe aus Haushaltsmitteln zustehen.

Berlin, den 4. Januar 1950

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär